



Newsletter des Personalrats der Beschäftigten in Technik und Verwaltung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr neigt sich dem Ende zu und ein Ende von Corona ist nicht in Sicht.

Auch in diesem Jahr war es leider nicht möglich, eine Personalversammlung durchzuführen. Wir hatten sie für Anfang Dezember geplant, aber die neuen Einschränkungen durch die gestiegene Inzidenz hat die Planungen über den Haufen geworfen.

Warum kann eine Personalversammlung nicht online durchgeführt werden?

- Eine Personalversammlung ist nicht öffentlich. Daher kann sie nur in Präsenz stattfinden, da ansonsten die Nichtöffentlichkeit nicht garantiert werden kann.
- Zu einer Personalversammlung muss jede*r Beschäftigte Zugang haben. Dies kann bei einer Online-Veranstaltung nicht sichergestellt werden.

Als Ersatz haben wir geplant, im Januar eine Info-Veranstaltung online durchzuführen.

Die Personalversammlung werden wir durchführen, sobald sich die Corona-Lage verbessert hat.

In der Info-Veranstaltung werden wir allgemein über unsere Arbeit berichten, außerdem möchten sich die gewählten Senatsmitglieder aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung vorstellen.

Corona wird uns auch weiterhin beschäftigen, die Coronaschutzverordnung ändert sich ja gefühlt alle 3 Tage, die Home-Office Pflicht nach dem Infektionsschutzgesetz gilt noch bis zum 19.03.2022, das Konzept „Arbeiten und Studieren auf dem Campus ist über den 31.12.2021 hinaus verlängert worden. Die Zugangsregelungen ändern sich ab dem 01.01.2022.

Da fällt es schwer, den Überblick zu behalten, aber wir sind für Fragen von euch jederzeit da.

Michael Hellmich

Ausgabe 11 Weihnachten 2021

Die Themen:

- Tarifverhandlungen
- Personalratsthemen
- Krankengeldzuschuss
- Arbeiten von zu Hause

**Der Personalrat wünscht allen Kolleginnen und Kollegen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr!
Bleibt gesund**



Das Personalratsteam

Hier findet Ihr uns:

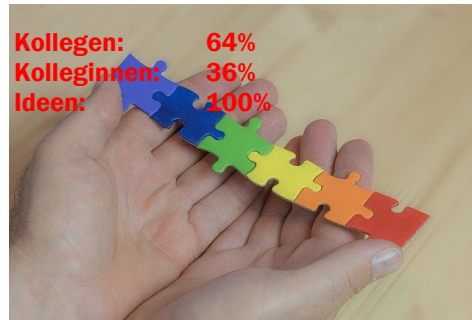
Personalratsbüro
Raum C 2.335

Telefon:
05251 / 60 2837

E-Mail:
prnw@upb.de

Ihr findet uns auch
im Web:

[http://www.upb.de/
prnw](http://www.upb.de/prnw)



WER WIR SIND?...EINE GUTE MISCHUNG!



Tarifverhandlungen sind beendet

Impressum

Herausgeber:

Personalrat der
Beschäftigten in
Technik und Ver-
waltung der
Universität Pader-
born

Verantwortlich:

Michael Hellmich

Redaktion dieser Ausgabe

Barbara Hügemann
Annette Zaloudek
Michael Hellmich

- Die Beschäftigten im Länderbereich erhalten spätestens mit dem Entgelt für März 2022 eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro, steuer- und sozialabgabenfrei (Teilzeitkräfte anteilig)
- Auszubildende erhalten 650 Euro Corona-Sonderzahlung
- Zum 1. Dezember 2022 erhalten die Beschäftigten eine lineare Entgelterhöhung von 2,8 Prozent
- Zum 1. Dezember 2022 erhalten Auszubildende eine Erhöhung ihrer Entgelte um 50 Euro
- Die Laufzeit beträgt 24 Monate (bis 30. September 2023)

Hier findet Ihr uns:

Personalratsbüro
Raum C 2.335

Telefon:
05251 / 60 2837

E-Mail:
prnw@upb.de

Ihr findet uns auch
im Web:

[http://www.upb.de/
prnw](http://www.upb.de/prnw)

Themen, die uns dieses Jahr beschäftigt haben (und noch nächstes Jahr beschäftigen werden)

- Wahl des neuen Personalrats
- Konzept Arbeiten und Studieren auf dem Campus / Corona Regelungen
- Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten
- Dienstvereinbarung Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Konzept Fort- und Weiterbildung
- Neues Zeiterfassungssystem

UNSERE FRAGEN AN EUCH

- Was sind eure Wünsche an uns?
- Was habt ihr für Anregungen?

Krankengeldzuschuss

Während der Arbeitsunfähigkeit erhaltet ihr in der Regel für sechs Wochen Entgeltfortzahlung. Wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung mehr besteht, zahlt euch während der Arbeitsunfähigkeit die Krankenkasse ein Krankengeld.

Zusätzlich zum Krankengeld zahlt die Universität als tarifliche Zusatzleistung (§ 22 TV-L) einen Zuschuss zum Krankengeld. Solltet ihr bereits vor dem 01.07.1994 bei der Universität Paderborn eingestellt worden sein, wird ein höherer Zuschuss gezahlt.

Wie komme ich an den Krankengeldzuschuss?

Um die Höhe des Zuschusses berechnen zu können, benötigt das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) einen Nachweis über die Höhe der Leistungen, die ihr von eurer Krankenkasse erhaltet bzw. erhalten habt. Eure Krankenkasse wird euch in jedem Fall eine Abrechnung über das ausgezahlte Krankengeld zusenden. Bitte reicht eine Kopie davon an das LBV in Düsseldorf weiter. Manche Krankenkassen übernehmen das Verfahren auch für euch, wenn ihr euch mit der Weitergabe der Daten einverstanden erklärt. Bitte fragt bei eurer Krankenkasse nach.

Mehr dazu findet sich auf der [Webseite des Dezernat 4](#)

Die Stimme ist ein Musikinstrument, dessen sich alle Menschen ohne die Hilfe von Lehrern, Prinzipien oder Regeln bedienen können.

Denis Diderot

Hier findet Ihr uns:

Personalratsbüro
Raum C 2.335

Telefon:
05251 / 60 2837

E-Mail:
prnw@upb.de

Ihr findet uns auch
im Web:

[http://www.upb.de/
prnw](http://www.upb.de/prnw)

Arbeiten von zu Hause aus - Gut zu wissen!

Kann ich von meinem Arbeitgeber verlangen, mir [Homeoffice](#) zu genehmigen?

Nein, grundsätzlich haben Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch auf Homeoffice. Dieser kann sich aber ergeben aus Regelungen in Arbeitsvertrag, Dienstvereinbarung oder Tarifvertrag oder aber aus speziellen gesetzlichen Regelungen. **Aktuell ergibt sich pandemiebedingt ein Rechtsanspruch aus § 28 b Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG).**

Die Regelung verpflichtet Arbeitgeber bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten das Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen. Die Belange von Beschäftigten mit Behinderungen sind zu beachten. Nur wenn zwingende betriebliche Gründe entgegenstehen, kann von einer Verlagerung dieser Tätigkeiten abgesehen werden.

Was ist unter Bürotätigkeit zu verstehen?

Diese auf den ersten Blick einfache Frage, ist gar nicht so leicht zu beantworten. Die Bundesregierung hat Ende 2020 auf eine Kleine Anfrage erklärt: „*Der Bundesregierung liegt keine verbindliche Definition von „Büroarbeit“ vor.*“ Der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. hat eine Begriffsbestimmung versucht. In der DGUV Information 215-410 heißt es: „*Büroarbeitsplatz ist ein Arbeitsplatz, an dem Informationen erzeugt, erarbeitet, bearbeitet, ausgewertet, empfangen oder weitergeleitet werden. Dabei werden zum Beispiel Planungs-, Entwicklungs-, Beratungs-, Leistungs-, Verwaltung- oder Kommunikationstätigkeiten sowie diese Tätigkeiten unterstützende Funktionen ausgeführt.*“

Wenig überraschend ist da, dass die Frage, ob eine Tätigkeit eine mit einer Bürotätigkeit vergleichbare Tätigkeit ist, nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden kann.

Was sind zwingende Gründe, die einer Tätigkeit im Homeoffice entgegenstehen könnten?

Zwingende Gründe des Arbeitgebers Homeoffice abzulehnen: Solche betriebsbedingten Gründe können vorliegen, wenn die Betriebsabläufe sonst erheblich eingeschränkt würden oder gar nicht aufrechterhalten werden könnten. Beispiele können sein: mit einer Bürotätigkeit verbundene Nebentätigkeiten wie die Bearbeitung und Verteilung der eingehenden Post, die Bearbeitung des Wareneingangs und Warenausgangs, Schaltdienste bei weiterhin erforderlichen Kunden- und Mitarbeiterkontakten, Materialausgabe, Reparatur- und Wartungsaufgaben (zum Beispiel IT-Service), Hausmeisterdienste und Notdienste zur Aufrechterhaltung des Betriebes, unter Umständen auch die Sicherstellung der Ersten Hilfe im Betrieb. Technische oder organisatorische Gründe, wie zum Beispiel die Nichtverfügbarkeit benötigter IT-Ausstattung, notwendige Veränderung der Arbeitsorganisation oder unzureichende Qualifizierung der betroffenen Beschäftigten, können in der Regel nur vorübergehend bis zur Beseitigung des Verhinderungsgrunds angeführt werden. Auch können besondere Anforderungen des Betriebsdatenschutzes und des Schutzes von Betriebsgeheimnissen gegen die Ausführung von Tätigkeiten im Homeoffice sprechen.

Liegen betriebliche Gründe dafür vor, dass die Homeoffice-Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, so **muss der Arbeitgeber auf Verlangen der zuständigen Behörde diese Gründe darlegen** (Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode - Drucksache 20/89 vom 17.11.2021).

Gründe der Beschäftigten nicht im Homeoffice arbeiten zu wollen: Die Beschäftigten müssen Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten in ihrer Wohnung ausführen, wenn dies den Beschäftigten möglich ist. Gründe, die dem entgegenstehen, können beispielsweise räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende Ausstattung sein. Über die Gründe, die dem Homeoffice entgegenstehen, **reicht eine formlose Mitteilung des Beschäftigten auf Verlangen des Arbeitgebers aus** (Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode - Drucksache 20/89 vom 17.11.2021).

**Können auch Mischformen (teilweise Präsenz, teilweise Homeoffice) vereinbart werden?
Ja!**

Fragen dazu beantworten wir gern!